

---

## Informationen zur Umsetzung der Medizinhygieneverordnung (MedHygV für Bayern) für die Leitung einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, OP-Zentrum, MVZ), an der Vertragsärzte mit der Genehmigung „Ambulantes Operieren“ tätig sind

- Alle Vertragsärzte in Bayern mit der Genehmigung „Ambulantes Operieren“ wurden von der KVB im April 2014 auf die Forderungen der Bayerischen MedHygV an Einrichtungen für ambulantes Operieren hingewiesen.
- Dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen zur Ausstattung mit Hygienefachpersonal entsprechend der operativen Tätigkeit (§§ 5 bis 9 MedHygV) und die Durchführung der Anzeige dieser operativen Tätigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 14 MedHygV).
- Aufgrund Ihrer Leitungsfunktion einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, OP-Zentrum, MVZ), an der Vertragsärzte mit der Genehmigung „Ambulantes Operieren“ (gegebenenfalls auch belegärztlich) tätig sind, geht hiermit die Bitte an Sie, die operativen Tätigkeiten in Ihrer Einrichtung (gegebenenfalls auch an mehreren Standorten) nach § 14 MedHygV beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (falls seit dem 01.09.2012 noch nicht erfolgt).
- Weitere Informationen dazu und das vorgesehene **Meldeformular** finden Sie unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik **Praxis/Qualität/Hygiene und Infektionsprävention/ Medizinische Hygieneverordnung/Operativ tätige Einrichtungen**

Bitte beachten Sie dort auch die „Liste der operativen Maßnahmen“ zur Kategorisierung.

### Wichtiger Hinweis:

Bitte informieren Sie alle in Ihrer Einrichtung operativ tätigen Vertragsärzte über diese von Ihnen nach § 14 MedHygV durchgeführte amtliche Anzeige zum ambulanten Operieren (betrifft Kategorie A beziehungsweise B). **Bitte vereinbaren Sie schriftlich** mit all diesen Vertragsärzten eine Regelung bezüglich des geforderten Hygienefachpersonals gemäß § 5 MedHygV, das Sie als Leiter Ihrer Einrichtung für ambulantes Operieren zur Beratung/ Beschäftigung (betrifft Krankenhaushygieniker und Hygienefachkräfte für Kategorie A und B) und zur Bestellung (betrifft Hygienebeauftragte Ärztinnen/Ärzte sowie Hygienebeauftragte in der Pflege nur für Kategorie A) bereitstellen bzw. als Fachpersonal (eventuell im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit) dem Vertragsarzt zur Verfügung stellen können.

Bitte beachten Sie für eine noch zu erwerbende Qualifikation dieses Hygienefachpersonals die Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2019**. Diese Funktionen sind aber bereits jetzt dokumentiert zu benennen, auch wenn die Hygienequalifikation erst noch erworben wird.